

seinen Entwurf in origineller Weise als ein »projet idéopratique«), während Osterrieths Entwurf lediglich Grundlage giebt, und zwar diejenigen, welche die fortgeschrittenste juristische Auffassung gebildet hat. Es liegen also neben den vom Börsenverein ausgearbeiteten »Beiträgen« der Osterrieth'sche und der Maillard'sche Entwurf vor, mit welchen drei Arbeiten sich in der nächsten Zeit die reformierende Gesetzgebung, auch bei uns in Deutschland, zu beschäftigen haben wird.

In Bern wurde nur über den Maillard'schen Entwurf verhandelt. Man debattierte zunächst lebhaft über das, was unter »Werke der Litteratur und Kunst« zu verstehen sei. Die Bezeichnung sei für Frankreich die geläufige, das deutsche Gesetz hat sie jedoch verlassen und das Wort »Schriftwerke« an ihre Stelle gesetzt, die Werke der Malerei, Plastik, der Musik u. s. w. aber besonders behandelt. Neuerdings ist als Bezeichnung aller Werke, die das Urheberrecht schützen soll, durch den Entwurf Osterrieths der terminus technicus »Geisteswerk« vorgeschlagen. Der Kommission, die sich mit der Prüfung des Maillard'schen Entwurfs beschäftigen soll, stellte man die interessante Aufgabe, das »mot unique« zu suchen, allein man zweifelte daran, daß sie es finden werde. Nach dem Maillard'schen Entwurfe soll das Recht des Urhebers das Recht sein, einzig und allein sein Werk zu veröffentlichen und zu vervielfältigen durch jedwedes Verfahren, in jedweder Form und zu jedwedem Zwecke. Von deutscher Seite forderte Hildebrandt eine Erklärung und Umgrenzung des Urheberrechtsgebietes. Neben dem Individualrecht stehe das wirtschaftliche, und eben die wirtschaftliche Nutzung solle das Recht des Urhebers sein. Nur Eingriffe in die wirtschaftliche Nutzung (nachdem das individuelle Recht der Veröffentlichung ausgeübt ist) sollten verboten sein, nicht aber solle die öffentliche und die volkstümliche Kunstpflege durch das Urheberrecht erschwert werden. Maillard bekämpfte diese Auffassung lebhaft. Demgegenüber wies Hildebrandt auf die Agitation hin, welche in Elsaß-Lothringen und in der Schweiz gegen die Art der Wahrnehmung der Urheberinteressen durch die Pariser Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique im Gange sei. Man habe dem deutschen Delegierten umfangreiche Broschüren und Zeitungsartikel zugesandt und eine Deputation geschickt, welche ihm die Bitte vorgetragen habe, dafür einzutreten, daß die reichs-ländischen und schweizerischen Gesang- und Musikvereine vor der willkürlichen Art der Besteuerung durch die Pariser Gesellschaft geschützt werden. Ob dieser Appell Erfolg haben wird, bezweifle ich, wenigstens innerhalb der Association, die ihren Standpunkt nicht aufgeben wird. Jedenfalls aber hat der vorerwähnte, von der Schweiz erhobene Einspruch den Erfolg gehabt, daß der Vertreter der deutschen Schriftsteller-Genossenschaft augenscheinlich stutzig geworden ist und es für nützlich gehalten hat, sich der bedrängten Schweizer und Elsaß-Lothringer anzunehmen. Inwieweit er zugleich daraus eine Nutzenwendung für Deutschland ziehen wird, bleibt abzuwarten.

Am Donnerstag Nachmittag fand ein Ausflug des Kongresses nach Münsingen statt, der wieder vom herrlichsten Wetter begünstigt war und in einem Festessen ein heiteres Ende fand. Der Vertreter des Börsenvereins nahm auch bei dieser Gelegenheit das Wort.

In der Freitagssitzung war das Plenum des Kongresses schon sehr zusammengeschmolzen. Herr André-Taillefer-Paris und Herr Davanne-Paris, Delegierter der französischen photographischen Gesellschaft, behandelten das Urheberrecht an photographischen Werken, speziell das Eigentum am Negativ. Gegen die Anschauungen des Letzteren erhob eine im Auftrage der deutschen photographischen Gesellschaft von Bruno Meyer verfaßte Schrift lebhaften Einspruch. Das

Resultat der langwierigen Beratungen war, anzuerkennen, daß urheberrechtlich die photographischen Erzeugnisse den Kunstwerken gleichzustellen seien, und daß die Frage des Eigentumsrechtes am Negative von der Kommission zu studieren und dem nächstjährigen Kongresse vorzulegen sei. Es folgte nun die Untersuchung des Herrn Ed. Mac über die Behandlung der freigewordenen Werke. Befordert wurde von ihm, daß den Erben der Urheber eine Tantieme an den Erträgnissen ihrer Werke auch dann gesichert bleibe, wenn diese Werke frei geworden seien! Wo solche Erben nicht mehr vorhanden sind, sollen an deren Stelle Gesellschaften treten, die vom Staate mit öffentlichen Rechten ausgestattet seien. Die Forderung knüpfte an die bekannte Verfügung der italienischen Regierung zu gunsten der Werke Rossinis an, welche die Theater verpflichtete, auch nach dem Erlöschen der Urheberrechte an den Rossinischen Werken, der von jenem Meister gestifteten Akademie Tantiemen von den Aufführungen zu zahlen. Der Kongreß folgte den Ausführungen mit großem Interesse, lehnte es aber ab, auf die Frage einzugehen, weil es sich empfehle, abzuwarten, welche Lösung die Frage der Dauer der Schutzfrist finden werde.

Der Verleger Herr Lucien Layus-Paris hielt dann noch einen Vortrag, in dem er die Forderung einer obligatorischen internationalen Hinterlegung aller im Druck erscheinenden Publikationen als wünschenswert bezeichnete. Herr Dr. A. Osterrieth-Berlin erwiderte ihm darauf sehr richtig, daß ein solcher Vorschlag wenig Aussicht auf Annahme haben dürfte. Es wäre das in der That nur eine neue Belastung des Verlegers durch Abgabe weiterer Freieemplare; die Tendenz unserer Zeit geht ja doch dahin, alle Formalitäten abzuschaffen, welche den Urheberrechtsschutz bedingen sollen. Merkwürdigerweise ist, dem Bericht des Herrn Engelhorn zufolge, auf dem Verleger-Kongreß in Paris, wo Herr Layus wohl dasselbe Referat erstattet hatte, sein Antrag von der Versammlung angenommen worden.

Herr Maillard-Paris bespricht zum Schluß die Mittel zur Erlangung weiterer Beitritts-Erklärungen zur Berner Konvention und beantragt, Auskunftsbureau und Aktionskomitees in den Ländern, welche nicht beigetreten sind, einzurichten. Der Antrag wird genehmigt. Die inzwischen redigierte Resolution des Kongresses, betreffend den Preßschutz, lautet: »Der Kongreß legt die Frage des Schutzes der politischen Artikel zum Studium durch das Arbeitskomitee der Association zurück. Der Kongreß spricht außerdem den Wunsch aus, daß der Schutz der Meldungen der Presse unabhängig von deren Form auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses gesetzt werde«. Ferner sprach sich der Kongreß noch für eine Schutzfrist der literarischen und künstlerischen Werke auf die Dauer von 80 Jahren nach dem Tode des Autors und gegen jede Formalität der Einschreibung auch für anonyme und nachgelassene Werke aus.

Damit waren die Arbeiten beendet; am Sonnabend wurde der Kongreß in der üblichen feierlichen Weise geschlossen. Am Sonntag Abend traf Referent wieder in Berlin ein.

Zum Schlusse gestatte ich mir noch einige wenige Bemerkungen. Ich habe die Herren in Privatgesprächen nicht darüber in Zweifel gelassen, daß sich die Mitglieder des Börsenvereins wahrscheinlich ablehnend gegen die zu weit gehenden Forderungen verhalten dürften. Dahin rechne ich vor allem den Anspruch, nach Erlöschen der Schutzfrist Entschädigungen in irgendwelcher Form an irgendwen zu zahlen. Es ist dies der Mac'sche Vorschlag. Dann die Dauer der Schutzfrist über 30 bzw. 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers hinaus. Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß die Bildung von Gesellschaften zum Zwecke des Urheberrechtsschutzes logisch dem Urheberrecht widerspricht. Denn wenn eine Gesellschaft sich mit dem Einziehen von Tantiemen be-